

Amtsblatt der Europäischen Union

C 154



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

62. Jahrgang

6. Mai 2019

Inhalt

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2019/C 154/01	Euro-Wechselkurs	1
2019/C 154/02	Mitteilung der Kommission	2

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

2019/C 154/03	Bekanntmachung einer Ausschreibung zur Erteilung von Genehmigungen für die Onshore-Exploration und -Gewinnung von Kohlenwasserstoffen	3
---------------	---	---

V Bekanntmachungen

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

Europäische Kommission

2019/C 154/04	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.9239 — Evonik/Peroxychem) ⁽¹⁾	5
2019/C 154/05	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.9234 — Harris Corporation/L3 Technologies) ⁽¹⁾	6

DE

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR.

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

Europäische Kommission

2019/C 154/06

Mitteilung an Unternehmen, die beabsichtigen, im Jahr 2020 teilfluorierte Kohlenwasserstoffe als
Massengut in der Europäischen Union in Verkehr zu bringen

7

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

3. Mai 2019

(2019/C 154/01)

1 Euro =

Währung			Kurs	Währung			Kurs
USD	US-Dollar		1,1155	CAD	Kanadischer Dollar		1,5019
JPY	Japanischer Yen		124,40	HKD	Hongkong-Dollar		8,7512
DKK	Dänische Krone		7,4657	NZD	Neuseeländischer Dollar		1,6856
GBP	Pfund Sterling		0,85785	SGD	Singapur-Dollar		1,5209
SEK	Schwedische Krone		10,7043	KRW	Südkoreanischer Won	1	305,08
CHF	Schweizer Franken		1,1383	ZAR	Südafrikanischer Rand		16,2072
ISK	Isländische Krone		136,60	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan		7,5124
NOK	Norwegische Krone		9,7783	HRK	Kroatische Kuna		7,4143
BGN	Bulgarischer Lew		1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	15	901,45
CZK	Tschechische Krone		25,712	MYR	Malaysischer Ringgit		4,6187
HUF	Ungarischer Forint		323,38	PHP	Philippinischer Peso		57,860
PLN	Polnischer Zloty		4,2853	RUB	Russischer Rubel		72,8703
RON	Rumänischer Leu		4,7553	THB	Thailändischer Baht		35,724
TRY	Türkische Lira		6,6644	BRL	Brasilianischer Real		4,4194
AUD	Australischer Dollar		1,5943	MXN	Mexikanischer Peso		21,3377
				INR	Indische Rupie		77,2590

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

Mitteilung der Kommission

(2019/C 154/02)

Die Kulturhauptstadt Europas 2023 in Ungarn ist Veszprém.

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

Bekanntmachung einer Ausschreibung zur Erteilung von Genehmigungen für die Onshore-Exploration und -Gewinnung von Kohlenwasserstoffen

(2019/C 154/03)

Gemäß Artikel 15 Absatz 3 des Gesetzes über die Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen (Narodne Novine (NN; Amtliches Gesetzblatt der Republik Kroatien) Nr. 52/2018) und dem Beschluss der Regierung der Republik Kroatien zur Einleitung eines Ausschreibungsverfahrens für die Erteilung von Genehmigungen für die Onshore-Exploration und -Gewinnung von Kohlenwasserstoffen (Klasse: 022-03/18-04/327, Ref.-Nr. 50301-25/06-18-3) veröffentlichte die kroatische Agentur für Kohlenwasserstoffe im Namen der Republik Kroatien am 31. Oktober 2018 folgende

BEKANNTMACHUNG EINER AUSSCHREIBUNG ZUR ERTEILUNG VON GENEHMIGUNGEN FÜR DIE ONSHORE-EXPLORATION UND -GEWINNUNG VON KOHLENWASSERSTOFFEN

Die Regierung der Republik Kroatien fordert alle interessierten Personen auf, Angebote für Genehmigungen für die Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen für die angebotenen Onshore-Explorationsblöcke abzugeben.

Die Ausschreibungsunterlagen und alle Informationen und Bekanntmachungen im Zusammenhang mit der Ausschreibung werden auf der offiziellen Website des Ministeriums für Umweltschutz und Energie (www.mzoe.hr) und der Agentur für Kohlenwasserstoffe (www.azu.hr) veröffentlicht.

1. Grundlegende Informationen zu Genehmigungen

Es werden Genehmigungen für die Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen für Onshore-Explorationsblöcke vergeben. Die Genehmigungen für die Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen berechtigen Investoren zur Exploration von Kohlenwasserstoffen in einem bestimmten Explorationsblock sowie zum Abschließen von Verträgen zur Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen und beinhalten die direkte Erteilung der Genehmigung für die Förderung von Kohlenwasserstoffen, sofern die Investoren alle Bedingungen gemäß dem Gesetz über die Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen erfüllen.

Genehmigungen für die Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen werden erfolgreichen Bietern für einen Zeitraum von höchstens 30 Jahren erteilt, der sowohl den Zeitraum für die Exploration als auch den Zeitraum für die Gewinnung umfasst und am Tag des Inkrafttretens des Vertrages beginnt.

Investoren schließen innerhalb von sechs Monaten nach Erteilung der Genehmigung für die Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen im Einklang mit den in der Genehmigung festgelegten Bedingungen mit der Regierung der Republik Kroatien einen Vertrag über die Exploration von Kohlenwasserstoffen und die Aufteilung des Ertrages aus ihrer Gewinnung.

2. Informationen zu den Explorationsblöcken

Das Ausschreibungsverfahren für Genehmigungen für die Onshore-Exploration und -Gewinnung von Kohlenwasserstoffen wird für sieben Explorationsblöcke durchgeführt:

1. Explorationsblock Drava-03 (DR-03)
2. Explorationsblock Sava-06 (SA-06)
3. Explorationsblock Sava-07 (SA-07)
4. Explorationsblock Sava-11 (SA-11)
5. Explorationsblock Sava-12 (SA-12)
6. Explorationsblock Sjeverozapadna Hrvatska-01 [Nordwestkroatien-01] (SZH-01)
7. Explorationsblock Sjeverozapadna Hrvatska-05 [Nordwestkroatien-05] (SZH-05)

Karten und Koordinaten der Explorationsblöcke sind in den Ausschreibungsunterlagen enthalten.

3. Frist für die Erteilung von Genehmigungen

Angebote müssen bis zum 28. Juni 2019 übermittelt werden, und die Frist für die Erteilung von Genehmigungen endet am 31. Oktober 2019.

4. Kriterien für die Auswahl der Bieter

Gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie 94/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 1994 über die Erteilung und Nutzung von Genehmigungen zur Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen (ABl. L 164 vom 30.6.1994, S. 3) bezüglich der nationalen Sicherheit und gemäß Artikel 19 des Gesetzes über die Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen müssen bei der Auswahl des günstigsten Angebots folgende Kriterien berücksichtigt werden:

1. technische, finanzielle und professionelle Leistungsfähigkeit des Bieters;
2. die Art der Durchführung der unter die Genehmigung für die Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen fallenden Tätigkeiten;
3. die Gesamtqualität des abgegebenen Angebots;
4. die finanziellen Bedingungen, die der Bieter für die Genehmigung für die Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen anbietet, und
5. jedweder Mangel an Effizienz oder Verantwortung, den der Bieter in anderen Ländern und bei früheren Tätigkeiten im Rahmen einer Genehmigung für die Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen in irgendeiner Form hat erkennen lassen.

Ein weiteres Kriterium für die Auswahl des Bieters ist die Gebühr für den Abschluss des Vertrages über die Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen, wobei der Mindestbetrag in dem in Artikel 51 des Gesetzes über die Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen genannten Rechtsakt festgelegt ist.

Falls die Bewertung auf der Grundlage der Kriterien gemäß dem Gesetz über die Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen ergibt, dass zwei oder mehr Angebote gleichwertig sind, werden andere einschlägige, objektive und nichtdiskriminierende Kriterien für die endgültige Entscheidung berücksichtigt.

Vorsitzender des Verwaltungsrates

Marijan KRPAN

V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache M.9239 — Evonik/Peroxychem)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2019/C 154/04)

1. Am 24. April 2019 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ aufgrund einer Verweisung nach Artikel 4 Absatz 5 dieser Verordnung bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Evonik Industries AG („Evonik“, Deutschland), das von der RAG Stiftung (Deutschland) kontrolliert wird, übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit des Unternehmens Peroxychem Holdings L.P. („Peroxychem“, USA).

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Evonik: Herstellung und Vermarktung von Spezialchemikalien, insbesondere von Produkten in den Bereichen Ernährung und Gesundheit, Ressourceneffizienz und Hochleistungswerkstoffe;
- Peroxychem: Herstellung und Lieferung von Wasserstoffperoxid, Persulfaten und Peressigsäure sowie Weiterverkauf von Schwefelderivaten.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9239 — Evonik/Peroxychem

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache M.9234 — Harris Corporation/L3 Technologies)
(Text von Bedeutung für den EWR)
(2019/C 154/05)

1. Am 26. April 2019 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

- Harris Corporation („Harris“) (USA);
- L3 Technologies, Inc. („L3“) (USA).

Harris übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die Kontrolle über die Gesamtheit von L3.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Harris: internationaler Anbieter im Bereich Luft- und Raumfahrt- sowie Verteidigungstechnologie von Produkten, Systemen und Dienstleistungen für Verteidigung, zivile Regierung und kommerzielle Anwendungen;
- L3: internationaler Anbieter im Bereich Luft- und Raumfahrt sowie Verteidigung von Nachrichtengewinnungs-, Überwachungs- und Aufklärungs- sowie Kommunikations- und elektronischen Systemen für Kunden im militärischen Bereich, in der inneren Sicherheit und in der gewerblichen Luftfahrt.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9234 — Harris Corporation/L3 Technologies

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Mitteilung an Unternehmen, die beabsichtigen, im Jahr 2020 teilfluorierte Kohlenwasserstoffe als Massengut in der Europäischen Union in Verkehr zu bringen

(2019/C 154/06)

1. Diese Mitteilung richtet sich an jedes Unternehmen, das gemäß Artikel 16 Absätze 2 und 4 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ (im Folgenden die „Verordnung“) seine Absicht anmelden möchte, im Jahr 2020 in der Union teilfluorierte Kohlenwasserstoffe als Massengut in Verkehr zu bringen:
 - a) Hersteller und Einführer, für die für den Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2020 mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1984 der Kommission ⁽²⁾ ⁽³⁾ ein Referenzwert bestimmt wurde;
 - b) alle übrigen Hersteller und Einführer, die beabsichtigen, 2020 mindestens 100 Tonnen CO₂-Äquivalent an teilfluorierten Kohlenwasserstoffen als Massengut in der Union in Verkehr zu bringen.
2. Teilfluorierte Kohlenwasserstoffe sind die in Anhang I Abschnitt 1 der Verordnung genannten Stoffe oder Gemische, die einen dieser Stoffe enthalten:

HFKW-23, HFKW-32, HFKW-41, HFKW-125, HFKW-134, HFKW-134a, HFKW-143, HFKW-143a, HFKW-152, HFKW-152a, HFKW-161, HFKW-227ea, HFKW-236cb, HFKW-236ea, HFKW-236fa, HFKW-245ca, HFKW-245fa, HFKW-365mfc, HFKW-43-10mee.
3. Außer für die in Artikel 15 Absatz 2 Buchstaben a bis f der Verordnung genannten Verwendungen oder bei einer jährlichen Gesamtmenge dieser Stoffe von weniger als 100 Tonnen CO₂-Äquivalenten pro Jahr unterliegt jedes Inverkehrbringen dieser Stoffe den Mengenbeschränkungen im Rahmen des Quotensystems gemäß den Artikeln 15 und 16 sowie den Anhängen V und VI der Verordnung.
4. Die Kommission teilt den betreffenden Unternehmen Quoten zu. Am 29. März 2017 teilte das Vereinigte Königreich gemäß Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union seine Absicht mit, aus der Union auszutreten. Ab dem Austrittsdatum fallen teilfluorierte Kohlenwasserstoffe, die im Vereinigten Königreich in Verkehr gebracht werden, nicht mehr unter die Verordnung (EU) Nr. 517/2014 und werden auf die Herstellern und Einführern von der Kommission zugewiesene Quote nicht mehr angerechnet ⁽⁴⁾.
5. Alle von den Unternehmen übermittelten Daten, Quoten und Referenzwerte werden in dem elektronischen HFKW-Register gemäß Artikel 17 der Verordnung gespeichert, das online über das F-Gas-Portal und Lizenzierungssystem für HFKW ⁽⁵⁾ zugänglich ist. Alle Daten im HFKW-Register einschließlich Quoten, Referenzwerte, geschäftlicher und personenbezogener Daten werden von der Europäischen Kommission vertraulich behandelt.
6. Im Einklang mit der Durchführungsverordnung (EU) 2019/661 der Kommission ⁽⁶⁾ müssen Einführer zum Zeitpunkt der Überführung von HFKW in den zollrechtlich freien Verkehr über eine gültige Registrierung als Einführer von HFKW als Massengut verfügen, die online über das F-Gas-Portal und Lizenzierungssystem für HFKW ⁽⁷⁾ eingesehen werden kann. Eine solche Registrierung ist auch als obligatorische Einfuhrlizenz anzusehen. Eine vergleichbare Lizenz ist für die Ausfuhr von HFKW erforderlich ⁽⁸⁾.

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 517/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über fluorierte Treibhausgase und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 195).

⁽²⁾ Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1984 der Kommission vom 24. Oktober 2017 zur Bestimmung — gemäß der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über fluorierte Treibhausgase — von Referenzwerten für den Zeitraum 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2020 für jeden Hersteller oder Einführer, der gemäß der Verordnung gemeldete Mengen teilfluorierter Kohlenwasserstoffe ab dem 1. Januar 2015 rechtmäßig in Verkehr gebracht hat (ABl. L 287 vom 4.11.2017, S. 4).

⁽³⁾ Der Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1984 wurde mit Blick auf einen Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union mit dem Durchführungsbeschluss C(2018) 8801 final der Kommission geändert.

⁽⁴⁾ Siehe Mitteilungen zur Vorbereitung auf den Brexit: https://ec.europa.eu/info/brexit/brexit-preparedness/preparedness-notices_de

⁽⁵⁾ <https://webgate.ec.europa.eu/ods2/resources/domain>

⁽⁶⁾ Durchführungsverordnung (EU) 2019/661 der Kommission vom 25. April 2019 zur Gewährleistung des reibungslosen Funktionierens des elektronischen Registers für Quoten für das Inverkehrbringen von teilfluorierten Kohlenwasserstoffen (ABl. L 112 vom 26.4.2019, S. 11).

⁽⁷⁾ <https://webgate.ec.europa.eu/ods2/resources/domain>

⁽⁸⁾ Siehe auch Artikel 1 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2017/1375 der Kommission.

7. Einführer sollten im Einheitspapier der Versandanmeldung als „Empfänger“ (Feld 8) eingetragen sein. Den Einführern wird dringend nahegelegt, zum Zeitpunkt der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr die Menge der HFKW in CO₂-Äquivalenten direkt im Einheitspapier (Feld 44) anzugeben, da dies die Zollabfertigung ihrer Waren und die Feststellung von deren Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 erheblich erleichtern kann.

Nur für Hersteller und Einführer, für die ein Referenzwert gemäß Ziffer 1 Buchstabe a dieser Mitteilung bestimmt wurde:

8. Solche Unternehmen erhalten gemäß Artikel 16 Absatz 5 sowie den Anhängen V und VI der Verordnung 89 % von 63 % (d. h. 56,07 %) ihres maßgeblichen Referenzwerts als Quote für 2020.

Für alle in Ziffer 1 Buchstaben a und b dieser Mitteilung genannten Unternehmen:

9. Gemäß Anhang VI der Verordnung wird die Summe der gemäß Ziffer 8 auf der Grundlage der Referenzwerte zugewiesenen Quoten von der Höchstmenge des Jahres 2020 abgezogen, um die Menge festzulegen, die aus der Reserve zuzuweisen ist.
10. Unternehmen, die eine Quote aus dieser Reserve erhalten wollen, müssen das in den Ziffern 11 bis 14 dieser Mitteilung beschriebene Verfahren anwenden.
11. Gemäß Artikel 16 Absatz 2 und Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung müssen die Unternehmen im Online HFKW-Register über ein gültiges Registrierungsprofil als Hersteller und/oder Einführer von teilfluorierten Kohlenwasserstoffen verfügen, das von der Kommission gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2019/661 genehmigt wurde und über das F-Gas-Portal und Lizenzierungssystem für HFKW eingesehen werden kann⁽⁹⁾. Um die ordnungsgemäße Bearbeitung des Registrierungsantrags sicherzustellen, für die möglicherweise weitere Angaben erforderlich sind, muss ein solcher Antrag spätestens einen Monat vor Beginn des Anmeldezeitraums, also vor dem 17. Mai 2019 gestellt werden (siehe auch Ziffer 12). Bei Anträgen, die nach Ablauf dieser Frist eingehen, kann nicht gewährleistet werden, dass vor Ende des Anmeldezeitraums endgültig über den Antrag auf Registrierung entschieden werden kann (siehe Ziffer 12). Für Unternehmen, die noch nicht registriert sind, sind auf den Webseiten der GD Klimapolitik Anweisungen für die Registrierung abrufbar⁽¹⁰⁾.
12. Das Unternehmen muss im Anmeldezeitraum vom 17. Juni bis zum 17. Juli 2019, 13.00 Uhr MEZ online in dem über das F-Gas-Portal und HFKW-Lizenzierungssystem⁽¹¹⁾ zugänglichen HFKW-Register eine Erklärung über die für 2020 (zusätzlich) erwarteten Mengen abgeben.
13. Nur fehlerfreie, vorschriftsmäßig ausgefüllte Anmeldungen (zusätzlicher) erwarteter Mengen, die bis zum 17. Juli 2019, 13.00 Uhr MEZ eingehen, werden von der Kommission berücksichtigt.
14. Auf der Grundlage dieser Erklärungen weist die Kommission diesen Unternehmen im Einklang mit Artikel 16 Absätze 2, 4 und 5 sowie mit den Anhängen V und VI der Verordnung eine Quote zu.
15. Gemäß Artikel 7 der Durchführungsverordnung (EU) 2019/661 gelten für die Zuweisung von Quoten für das Inverkehrbringen von teilfluorierten Kohlenwasserstoffen gemäß Artikel 16 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 517/2014 alle Unternehmen mit demselben/denselben wirtschaftlichen Eigentümer(n) im Einklang mit Artikel 16 Absätze 2 und 4 der Verordnung als ein einziger Anmelder.
16. Die Kommission setzt die Unternehmen über das HFKW-Register im Rahmen des F-Gas-Portals und HFKW-Lizenzierungssystems über die zugewiesene Gesamtquote für 2020 in Kenntnis.
17. Die Registrierung in dem über das F-Gas-Portal und HFKW-Lizenzierungssystem zugänglichen HFKW-Register und/oder eine Absichtserklärung zum Inverkehrbringen von teilfluorierten Kohlenwasserstoffen im Jahr 2020 allein begründet noch nicht das Recht, 2020 teilfluorierte Kohlenwasserstoffe in Verkehr zu bringen.

⁽⁹⁾ <https://webgate.ec.europa.eu/ods2/resources/domain>

⁽¹⁰⁾ https://ec.europa.eu/clima/sites/clima/files/f-gas/docs/guidance_document_en.pdf

⁽¹¹⁾ <https://webgate.ec.europa.eu/ods2/resources/domain>

